

Protokoll

über die Gemeindeversammlung von Mittwoch, 9. Dezember 2009, 19.00 Uhr im Gemeindesaal, Baselstrasse 6.

Am Mittwoch, 9. Dezember 2009, 19.00 Uhr versammelten sich die stimmberechtigten Personen der Einwohnergemeinde Grellingen nach Publikation der Traktandenliste im Wochenblatt vom 26. November 2009, Information an alle Haushalte und Anschlag zur Behandlung folgender

TRAKTANDEN

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 29. Oktober 2009.
2. a) Genehmigung des neuen Wasserreglements und der Gebührenordnung,
b) Genehmigung des neuen Abwasserreglements und der Gebührenordnung.
3. Genehmigung des Voranschlages 2010:
Festsetzen der Steueranlagen, Gebühren und Abgaben.
4. Bewilligung eines Verpflichtungskredites von Fr. 50 000.00 für die Erneuerung von Hydranten der Wasserversorgung.
5. Genehmigung der überarbeiteten Leistungsvereinbarung für das Altersheim Rosengarten.
6. Verschiedenes.

Stimmberechtigt sind alle Schweizer Bürger, die das 18. Altersjahr erreicht haben, und in Grellingen wohnsitzberechtigt sind.
Änderungen zur Traktandenliste werden nicht verlangt.

Als Stimmzähler werden vorgeschlagen und bestätigt:

Herr Urs Grolimund
Herr Hansruedi Spaar

• Teilnehmende:

44 Stimmberechtigte

• Gäste:

Pressevertreterin:

Frau Walther, WB
Herr Hägeli, BauV

Es wird festgestellt, dass die Versammlung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes einberufen worden ist. Zur Gemeindeversammlung sind die Stimmbürger/-innen frühzeitig eingeladen worden.

Traktandum 1

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 29. Oktober 2009

Das Protokoll ist in der Gemeindeverwaltung während 10 Tagen aufzulegen.
Ergänzungen oder Korrekturen werden nicht verlangt.
Der Gemeinderat beantragt der Versammlung das Protokoll zu genehmigen.
://: Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

Traktandum 2

a) Genehmigung des neuen Wasserreglementes und der Gebührenordnung

Franz Meyer: Das Geschäft ist für viele eine Wiederholung. Das Reglement wird neu vorgestellt. Der Ablauf wird erläutert.

Die Werke Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung müssen als selbständige Rechnung geführt werden. Planungsgrundlage sind der Generelle Wasser-Plan GWP und das Generelle Entwässerungs Projekt GEP. Festgestellt wurden dringend nötige Investitionen um den Werterhalt zu sichern. 2007 wurde die BDO-Visura beauftragt, Finanzierungsmodelle aufzuzeigen und Vergleiche vorzunehmen mit anderen Gemeinden. Durchgeführt wurde eine Vernehmlassung bei den Ortsparteien. Am 6. September 2009 hat eine Orientierungsversammlung stattgefunden. Von Dritter Seite wurde auch der Preisüberwacher informiert, welcher die Finanzierung ebenfalls beurteilte und eine Grundgebühr als zulässig und vertretbar erachtet hat. Die Rückmeldungen wurden soweit als möglich in die Vorlagen aufgenommen. Vorgesehen ist eine mengenabhängige Grundgebühr.

Thomas Hägeli, Bauverwalter: Bei der Wasserversorgung werden heute drei Gebührenarten erhoben. Anschlussgebühr, Mengengebühr und Löschwassergebühr. Beim Abwasser eine Anschlussgebühr und eine Mengengebühr.

Im Abwasserbereich ist die Entwicklung anders als im Gesetz definiert. Die beiden Werke sind als Spezialfinanzierung zu führen. Die Ersatzbeschaffung ist in vielen Gemeinden vernachlässigt worden.

Die vier Gemeinden des Bauverwaltungskreis möchten gemeinsame Reglemente erlassen mit einem einheitlichen Reglementstext und individuellen Tarifen.

Als Grundlage diene das Musterreglement des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden. Gebildet wurde eine Kommission mit einer Vertretung jeder Gemeinde. Ziel ist die gemeinsamen Probleme gemeinsam zu lösen und einheitliche Strukturen zu definieren.

Neu sollen kostendeckende Erschliessungsbeiträge bei Neuerschliessungen erhoben werden. Die Grundeigentümer haben die gesamten Kosten zu tragen.

Die Berechnung für die Anschlussgebühren wird neu definiert. Grundlage ist die potentielle Nutzung einer Parzelle. Berücksichtigt wird die effektive Investition.

Bei Umbauten einer Parzelle wird die potentielle Nutzung betrachtet. Die bestehenden Anschlussgebühren werden angerechnet auf Basis der Gebäudeversicherung. Eingeführt wird ein Freibetrag von Fr. 30 000.00.

Allgemeine Dienstleistungen der Gemeinde werden nach Verursacherprinzip verrechnet. Bspw. Leitungskataster, Kontrollen, allgemeiner Aufwand.

Mit der Grundgebühr wird die Finanzierbarkeit der Ersatzmassnahmen sichergestellt. Für die Grundeigentümer beträgt die Mehrbelastung ca. Fr. 140.00 bei einem Verbrauch von 100 m³.

Bei der Wasserversorgung sind die Anlagen teilweise über 100 Jahre alt. Mit der Grundgebühr soll der Ersatz der Anlagen finanziert werden.

Bei der Wasserversorgung beträgt der Anlagewert ca. Fr. 20 Mio.; bei der Abwasserbeseitigung ca. 40 Mio.

In der Vergangenheit wurde dem Ersatz der Anlagen zu wenig Beachtung geschenkt. Anschlussgebühren werden zukünftig zurückgehen, weil die Bauzone nicht vergrössert werden kann.

Einmalige Gebühren: Sie werden durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

Jährliche Gebühren: Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung einen Antrag.

Fazit:

Dem Werterhalt und dem Ersatz der Anlagen muss vermehrt Beachtung geschenkt werden.

Die Gemeinde hat mit dem GEP und GWP den Ausbau der Werkleitungen definiert.

Investitionsvolumen: Die in den nächsten fünf Jahren vorgesehenen Investitionen werden anhand einer Folie vorgestellt. Die Reglemente sind die Grundlage für die neuen Gebührenarten.

Der Gemeinderat und die Bevölkerung haben eine Verantwortung gegenüber der nächsten Generation.

Wasserreglement, Vorstellung:

Antonia Erbsmehl: Die Versammlung wird aufgefordert zu den einzelnen Paragraphen Fragen zu stellen, wenn Informationen erwünscht, Unklarheiten bestehen oder Änderungen verlangt werden.

§ 13, Haftungsausschluss: Herr Haag: Die Bestimmung ist unklar, wie ist sie zu verstehen?

A.: Für die Hauszuleitung ist der Grundeigentümer zuständig. Bei einem Defekt der öffentlichen Leitung ist die Gemeinde für die Reparatur an ihrem Abschnitt verantwortlich. Bei Grabarbeiten ist der Verursacher eines Schadens in der Pflicht.

§ 34, Zahlungsmodalitäten: Frau Burkhalter: Erwähnt wurde, dass die Gemeinde nicht die Bank spielt. Wie ist das zu verstehen?

A.: Neue Baugebiete müssen mit Wasser und Abwasser erschlossen werden. Festgelegt wird ein Perimeter. Die Grundeigentümer haben die gesamten Kosten der Werkleitungen zu finanzieren. Bei einem Bau sind Anschlussgebühren zu entrichten, von welchen die Erschliessungsbeiträge abgezogen werden.

§ 47 Übergangsbestimmungen: Herr Schibler: Wie wird diese Bestimmung in der Praxis angewendet und praktiziert, bspw. bei der Erschliessung Martisacker?

A.: Bei bewilligten Erschliessungen, die im Bau sind, werden die Erschliessungsbeiträge noch nach altem Reglement erhoben.

Herr Wennberg: Es war nicht klar, ob die Erschliessung Martisacker davon betroffen ist oder nicht.

A.: Die Erschliessung Martisacker gilt als im Bau, weshalb dort das neue Reglement noch nicht angewendet wird.

Herr Pabst: Rückflussverhinderer müssen spätestens in 5 Jahren installiert werden. Wie wird das durchgesetzt?

A.: Die Grundeigentümer werden aufgefordert einen Rückflussverhinderer innerhalb der Frist einzubauen.

Gebührenordnung:

Ziffer 1, b.a: Umbauten: Wie sind die 1,75 % des Gebäudeversicherungswertes zu verstehen, wurden Berechnungen durchgeführt?

A.: Aufgrund von Berechnungsbeispielen wurde der Prozentsatz definiert.

Schwimnteiche werden wie Schwimmbäder behandelt. Biotope ohne Anschlüsse sind nicht beitragspflichtig. Bei solchen mit einem Anschluss sind keine Beiträge zu entrichten. Biotope sind ausgeschlossen.

Herr Erbsmehl: Dürfen Biotope überhaupt an ein Leitungsnetz angeschlossen werden?

A.: Grundsätzlich werden Biotope nicht angeschlossen. Es soll nicht jedes Detail geregelt werden. Die Anforderungen an die Wasserversorgung steigen stetig.

b.d: Freibetrag: Herr von Schröder: Die Umsetzung ist nicht klar. Es ist schwer festzulegen, wie eine Anschlussgebühr berechnet wird.

A.: Bei einem Umbau macht die Gebäudeversicherung eine Neuschätzung. Berücksichtigt wird die Differenz vor dem Umbau zum Wert nach dem Umbau. Berechnet werden die effektiven Baukosten.

Herr Wiggli: In jedem Jahr werden Steuerausfälle ausgewiesen, die abgeschrieben werden müssen. Wie ist das bei den Gebühren?

A.: Die Gebühren werden durch die Gemeinde erhoben. Säumige Zahler werden gemahnt und betrieben, wenn sie nicht bezahlen. Bei den Steuern macht der Kanton das Inkasso. Bei Zahlungsverzug wird die Betreibung eingeleitet und allenfalls fortgeführt bis zum Verluftschein.

Abstimmung

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung das neue Wasserreglement und die Gebührenordnung zu genehmigen.

Die Versammlung stimmt dem Antrag einstimmig zu.

b) Genehmigung des neuen Abwasserreglements und der Gebührenordnung

Eintreten wird nicht bestritten.

Die beim Wasserreglement vorgestellte Einleitung gilt auch für das Abwasserreglement.

Vorstellung Abwasserreglement

Antonia Erbsmehl: Wie beim Wasserreglement wird der Versammlung das gesamte Reglement vorgestellt. Die Anwesenden werden aufgefordert, sich zu melden, wenn zu einzelnen Bestimmungen Fragen und Unklarheiten bestehen oder Änderungen erwünscht sind.

§ 13, Unterhaltungspflicht: Herr Pabst: Wenn die Gemeinde die Leitung saniert, muss dann der private Grundeigentümer ebenfalls seine Leitung sanieren? Der Grundeigentümer würde damit mehr in die Pflicht genommen.

A.: Die Gemeinde kann von einem Grundeigentümer verlangen, nachzuweisen, dass seine Leitung dicht ist. Die Gemeinde möchte den Beweis vermehrt fordern. In einem Fall wurde ein Grundeigentümer aufgefordert seinen privaten Anschluss zu sanieren.

§ 16, Regenwassernutzung: Herr Pabst: Es gibt Grundeigentümer, die eine zweite Wasseruhr im Betrieb haben, bspw. für das Gartenwasser. Wie ist die neue Regelung?

A.: Neu können Private Wasser für die Bewässerung, usw., nicht mehr abziehen. Möglich ist dies nur noch beim Gewerbe oder Industrie. Die zweite Wasseruhr mussten die Grundeigentümer selber bezahlen. Die Demontage wird angeordnet. Die bisherige Lösung war eher eine Ungleichbehandlung.

Der Hinweis auf § 37 ist im aufgelegten Reglement unkorrekt. Richtig ist § 22.

Gebührenordnung

Die verschiedenen Gebührenarten werden einzeln erwähnt.

Einmalige Gebühren: Sie werden ausschliesslich durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

Ziffer 1, b.d, Regenwasser: Grellingen erhebt diese Gebühr nicht. Definiert ist sie mit Null, weil die anderen Gemeinden teilweise diese Gebühr erheben.

Ziffer 2, g.a: Brunnengebühr: Vorgesehen ist, dass eine Brunnengebühr eingeführt wird. Die Dorfbrunnen liefern etwa 20 000 m³ Wasser pro Jahr, welches teilweise in die ARA abgeleitet wird. Bei der Gemeinde soll diese Gebühr dem steuerfinanzierten Bereich belastet werden, damit wird die Abwasserkasse entlastet.

Abstimmung

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, dass vorgestellte Abwasserreglement und die Gebührenordnung zu genehmigen.

Die Versammlung stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Traktandum 3

Genehmigung des Voranschlages 2010: Festsetzen der Steueranlagen, Gebühren und Abgaben

Franz Meyer: Das Budget wurde rechtzeitig an alle Haushalte zugestellt. In der Gesamtübersicht weist es folgende Eckwerte aus:

Ertrag	7 089 600
Aufwand	<u>7 081 350</u>
Überschuss	8 250
Selbstfinanzierung	719 850

Eintreten wird nicht bestritten.

Das Budget 2010 stützt sich auf verschiedene Steuer- und Gebühregrundlagen. Die einzelnen Ansätze werden erläutert.

Bei den Steuern sind gegenüber dem Vorjahr keine Änderungen vorgesehen.

Gebühren:

Frischwassergebühr; sie beträgt wie bisher Fr. 1.25 pro m3.

Neu ist eine Grundgebühr vorgesehen zu Fr. 1.00 pro m3, welche durch die Versammlung festgelegt wird.

Abwassergebühr; sie beträgt wie bisher Fr. 3.125 pro m3.

Auch hier ist neu ein Grundgebühr vorgesehen zu Fr. 1.00 pro m3, welche die Versammlung festzulegen hat.

Gegenüber dem Budget 2009 sind im Budget 2010 verschiedene Änderungen enthalten. Der Grund ist die Neudefinition des Finanzausgleichs.

Selbstfinanzierung: Sie beträgt Fr. 719 000.00, was erfreulich ist. Erwünscht ist, dass sie in diesem Rahmen gehalten werden kann.

Investitionsrechnung

Ausgaben	2 561 000
Einnahmen	<u>255 000</u>
Nettoinvestitionen	2 336 000
Selbstfinanzierung	<u>719 850</u>
Finanzierungssaldo	1 616 150

Der Finanzierungssaldo entspricht dem Kapital, das zusätzlich zur Finanzierung der Investitionen nötig ist.

Die aufwendigsten Ressorts sind die Bildung mit 28 %, die Soziale Wohlfahrt mit 18 % und die Allgemeine Verwaltung mit 13 %.

Detailberatung

Allgemeine Verwaltung: Der Personalaufwand hat sich etwas reduziert, weil eine Mitarbeiterin ihr Pensum wegen einer Weiterbildung reduziert hat.

Bauverwaltung: Der Anteil von Grellingen beträgt netto Fr. 79 000.00; Fr. 25 000.00 werden intern an die Spezialfinanzierungen verrechnet.

Öffentliche Sicherheit: Der Anteil für die Amtsvormundschaft und die Vormundschaftsbehörde Laufental beträgt rund Fr. 53 000.00.

Feuerwehr: Höhere Kosten entstehen bei der Ausbildung und für das Mannschaftsmaterial.

Herr Pabst: Der Aufwandüberschuss ist angestiegen. Mit dem Feuerwehrverbund wäre eine Kostenreduktion möglich gewesen. Die Gemeinde muss die Kosten kritisch hinterfragen.

A.: Der Mannschaftsbestand wurde erhöht. Die Rekruten müssen speziell ausgebildet werden. Zudem ist neues Material nötig. Für den Gemeinderat ist eine mittelfristige Verbundlösung nach wie vor vorstellbar. Die Feuerwehr hat ihre Personalplanung dem Gemeinderat vorgestellt.

Bildung: Durch den neuen Finanzausgleich entfallen die Beiträge an die Lehrerbeseoldung. Bei der Primarschule sind dies rund Fr. 310 000.00. Grellingen wird durch den neuen Finanzausgleich etwas entlastet. Auch bei den Kleinklassen entfallen die Beiträge.

Bei der Schulliegenschaft sind die Personalkosten und die Abschreibungen die Hauptlasten. Sonderschulen: Der Bereich IV-Sonderschulen ist neu eine Kantonsaufgabe, weshalb die Kosten für die Gemeinde entfallen.

Kultur und Immobilien: Kabelfernsehanlage: Die Benützungsgebühr ist mit Fr. 204.00 in einem vernünftigen Rahmen. Die GGA hat noch erfreuliche Reserven, die abgebaut werden.

Herr Pabst: Die Swisscom hat eine Werbekampagne durchgeführt. Sind Auswirkungen festzustellen?

A.: Einige Abonnenten haben ihren Anschluss plombieren lassen. Gleichzeitig haben sich andere wieder angemeldet.

Frau Vittet: Die Kultur ist ein wichtiger Bestandteil. Welches ist das Angebot der Gemeinde?

A.: Brutto hat die Gemeinde einen Beitrag von Fr. 55 000.00 im Budget eingestellt. Die wichtigsten Leistungen sind Beiträge an die Jugend- und Vereinsförderung. Die Vereine werden aufgrund ihrer Anlässe unterstützt zu total Fr. 10 000.00. Neu ist die Ausstellung Dorfgeschichte; unterstützt werden auch regionale Organisationen.

Gesundheit: Der Beitrag an die Spitex wird von bisher Fr. 24.00 auf neu Fr. 28.00 pro Person erhöht.

Soziale Wohlfahrt: Die Sozialhilfeleistungen waren in den letzten Jahren eher rückläufig. Neu ist wegen der schlechteren Wirtschaftslage wieder mit höheren Leistungen zu rechnen.

Verkehr: Der öffentliche Verkehr ist neu Aufgabe des Kantons. An die Bevölkerung wird die Vignette gratis abgegeben. Die Tarife für die SBB-Tageskarten wurden von der SBB in den letzten Jahren massiv erhöht.

Herr Pabst: Der Unterhalt für die Fahrzeuge ist trotz des neuen Fahrzeuges erheblich. In welchen Bereich fallen die budgetierten Ingenieurarbeiten? Beim Unterhalt Birsufer wurde lediglich ein Betrag von Fr. 3 500.00 eingesetzt.

A.: Für das Kleinfahrzeug muss eine andere Lösung gesucht werden. Die Alternative ist noch nicht bekannt. Bei den Ing.-Honoraren sind Vorbereitungsarbeiten für das GIS enthalten. Realisiert werden mehrere Bau- und Strassenlinienpläne.

Beim Birsufer ist die Gemeinde nur mit wenig Aufwand belastet. Neu werden die Birsufer von der Eigentümerin der Kraftwerke, des Kantons und der Gemeinde gemeinsam unterhalten.

Volkswirtschaft: Budgetiert ist ein Betrag von Fr. 10 000.00 für die Waldsanierung Büttenenrai. Realisiert werden sollen auch mehrere Bau- und Strassenlinienpläne.

Bahnhofkiosk: 2008 konnte die Gemeinde einen Gewinn von Fr. 18 000.00 realisieren. Im neuen Jahr ist ein ähnlicher Gewinn zu erwarten.

Finanzen, Steuern: Die Steuern wurden bewusst vorsichtig budgetiert. Die Einkommenssteuern sind um 2 % tiefer eingesetzt worden als 2009. Leider hat die Gemeinde auch Steuerabschreibungen vorzunehmen, weil einzelne Steuerpflichtige ihre Steuern nicht bezahlen können.

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Der Aufwand der GRPK für die Überprüfung des Budgets ist beachtlich. Die GRPK beantragt der Versammlung das Budget zu genehmigen.

Abstimmung

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, den Voranschlag mit den unveränderten Steueranlagen, den definierten Gebühren und den neuen Grundgebühren zu genehmigen. Die Versammlung stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Traktandum 4

Bewilligung eines Verpflichtungskredites von Fr. 50 000.00 für die Erneuerung von Hydranten der Wasserversorgung

Eintreten wird nicht bestritten.

Antonia Erbsmehl: Die Gemeinde hat noch verschiedene Hydranten im Einsatz, die teilweise sehr alt sind. Die ältesten sind aus dem Jahr 1896.

Bei der Gebäudeversicherung wurde bereits für 12 Hydranten ein Subventionsgesuch eingereicht. Wichtig ist, dass die Hydranten funktionstüchtig sind.

Die Sanierungsarbeiten sind unterschiedlich: Bei einem Teil ist der komplette Hydrant zu ersetzen; bei anderen lediglich das Oberteil. Für den Ersatz der Hydranten, die über 40 Jahre alt sind, entrichtet die Gebäudeversicherung Beiträge. Pro Hydrant sind die Reparaturkosten und Beiträge voraussichtlich folgende:

	Reparaturkosten	Subvention
Kompletter Hydrant	Fr. 4 800.00	Fr. 4 000.00
Oberteil	Fr. 1 800.00	Fr. 1 500.00

Hydranten müssen im Abstand von 80 bis 100 m angelegt sein, damit sie beitragsberechtigt sind. Die Kosten für den Ersatz der Hydranten betragen rund Fr. 50 000.00, weshalb für den Beschluss die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung gegeben ist. Der Kostenanteil der Gebäudeversicherung wird zwischen 70 – 80 % betragen. Für die Gemeinde werden noch Nettokosten im Rahmen von Fr. 10 000.00 bis Fr. 15 000.00 zu finanzieren sein.

Vorgesehen ist, dass die Hydranten in den nächsten zwei Jahren ersetzt werden. Unklar ist, wie lange die Gebäudeversicherung noch Beiträge entrichten wird.

Beratung

Keine Wortmeldungen.

Abstimmung

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, den Verpflichtungskredit von Fr. 50 000.00 für den Ersatz der Hydranten zu bewilligen.

Die Versammlung stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Traktandum 5

Genehmigung der überarbeiteten Leistungsvereinbarung für das Altersheim Rosengarten

Eintreten ist nicht bestritten.

Heinz Vogt: Ein wesentlicher Teil der Vereinbarung wurde im Vorbericht publiziert. Das Altersheim heisst neu Rosengarten Seniorenzentrum Laufental. Die wichtigsten Inhalte der Vereinbarung sind:

Zweck

Der Zweck der Leistungsvereinbarung regelt die Beziehung der Parteien in Bezug auf das Angebot und die Qualität in der Alters- und Pflegebetreuung. Sie definiert die Ziele und Leistungen der Stiftung Rosengarten und regelt die finanziellen Beiträge der Stiftergemeinden sowie deren Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte.

Grundlagen

Im Kanton BL sind die Gemeinden für die Versorgung der Bevölkerung im Alter zuständig GeBPA (Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter).

Warum Leistungsvereinbarung

Damit stellt das Zentrum Rosengarten die vereinbarte Pflege- und Betreuungsleistungen sicher und stellt das Wohlbefinden ihrer Bewohner/-innen in den Vordergrund.

Finanzierung

Die Stiftung stellt den Bewohner/-innen Rechnung für die erbrachten Leistungen, die wie folgt abgegolten werden:

- Pensionspreise (jährlich an Budgetsitzung des Stiftungsrates)
- Pflegekostenzuschläge
- Interne Tarife für die übrigen Dienstleistungen

Finanzielle Betriebs-Beiträge

Die allfälligen Lücken, die den Bewohner/-innen entstehen und nicht aus Einkünften und Vermögen gedeckt werden können, sind grundsätzlich via Ergänzungsleistungen oder allenfalls via Hilflosenentschädigung zu finanzieren.

Defizit-Garantie

Die Gemeinden als Stifter sind per Gesetz (nicht Leistungsvereinbarung) am Erfolg oder Misserfolg des Rosengartens beteiligt.

Zukunft / Pflegefinanzierung

Die Stiftergemeinden haben ein Aufsichts- (Qualitätskommission) und Mitspracherecht (Stiftungsrat).

Beratung

Abstimmung

**Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, die Leistungsvereinbarung zwischen der Stiftung Rosengarten und der Gemeinde zu genehmigen.
Die Versammlung stimmt dem Antrag einstimmig zu.**

Traktandum 6

Verschiedenes

Termine.

8. Januar 2010, 18.30 Uhr, Neuzuzügerinformation, 19.00 Uhr Neujahrsapéro.
16. März 2010, Gemeindeversammlung bei Bedarf
27. Mai 2010, Gemeindeversammlung

Franz Meyer bedankt sich bei allen, die sich für die Gemeinde engagiert haben, sei es als Mitglied einer Behörde, einer Kommission oder als aktive Bürger. Allen wird eine frohe Weihnacht und alles Gute im neuen Jahr gewünscht.

Die Versammlung ist im Anschluss zu einem Apéro eingeladen..

Schluss der Versammlung: 21.00 Uhr.

Für das Protokoll:

Der Versammlungsleiter

Der Verwalter